

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben in der letzten Zeit immer wieder über die Klage meiner, sowie zwei weiteren Mitarbeitervertretungen zur Eingruppierung nach einem ersten Arbeitgeberwechsel berichtet. Das kirchliche Arbeitsgericht Köln gab unserer Auffassung recht, dass die MitarbeiterInnen genauso einzustufen sind, wie sie es bei ihrem vorhergehenden Dienstgeber waren.

Diesbezüglich hat es mit Datum vom 18.07.2008 ein Schreiben von Frau Hübner an die Rendanturen und Gemeindeverbände gegeben, mit dem Hinweis alle Arbeitsverträge entsprechend zu verbessern, die seit dem 01.10.2005 und dem heutigen Datum geschlossen wurden. Auf die Ausschlussfrist nach § 57 KAVO verzichtet das Generalvikariat ebenfalls. Dies bedeutet zum Teil erhebliche Nachzahlungen für die MitarbeiterInnen, aus allen Bereichen der KAVO. Einen entsprechenden Nachtragsvertrag hat das Generalvikariat seinem Schreiben beigelegt.

Wichtig ist es darauf zu achten, dass diese Regelung für den **ersten** Arbeitgeberwechsel bei **gleicher Tätigkeit** gilt! Für Herab- oder Höhergruppierungen findet diese Regelung keine Anwendung.

Ich möchte Euch bitten, auf Euren nächsten Fachbereichssitzungen auf dieses Schreiben hinzuweisen, damit die MAVen kontrollieren können, ob MitarbeiterInnen in ihren Einrichtungen betroffen sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich wünsche Allen noch eine schöne Sommerzeit.

Viele Grüße, Renate Müller